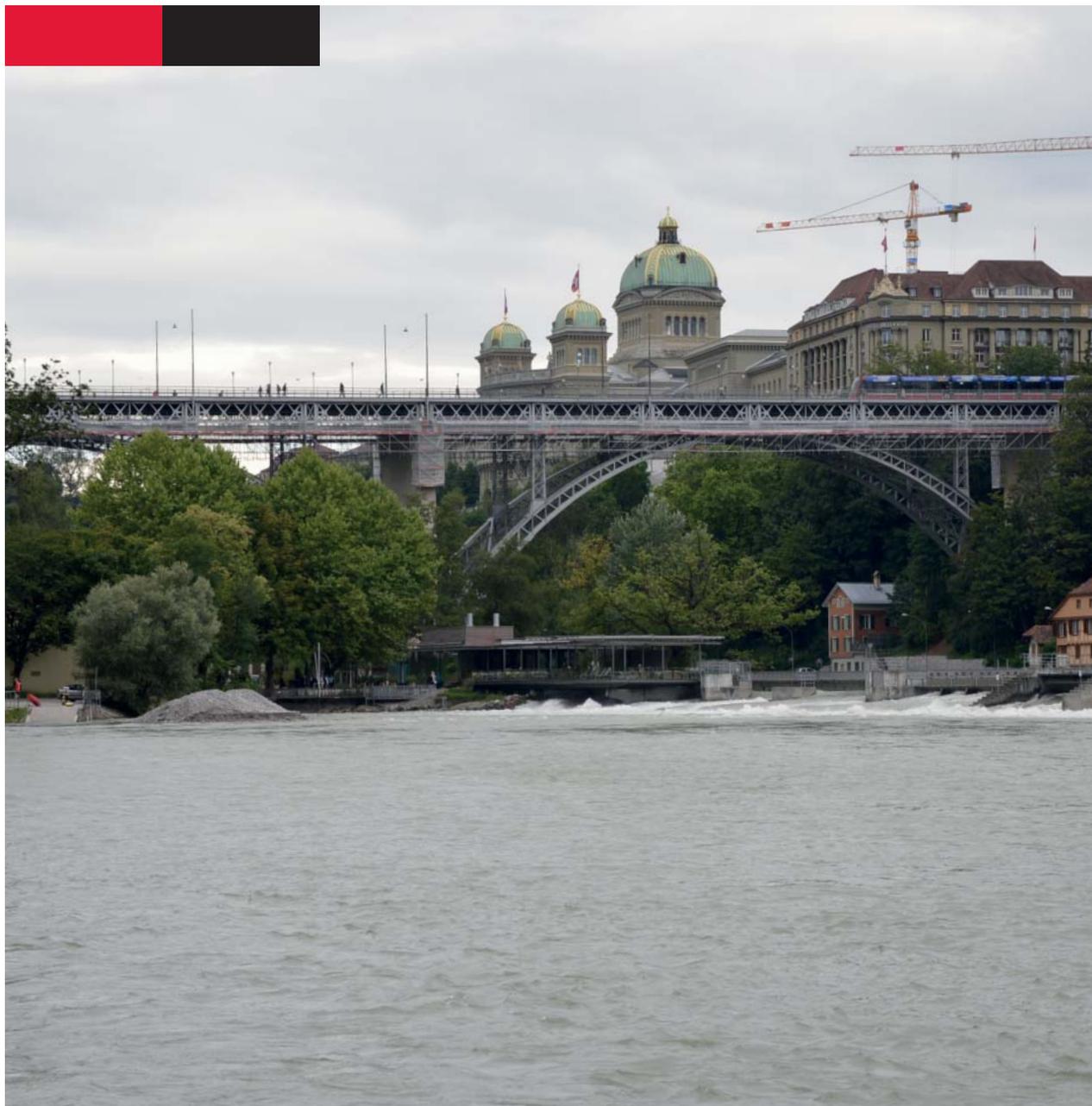




Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt



Naturgefahrenplan und Teilrevision der Bauordnung

(Änderung der baurechtlichen Grundordnung)

Erläuterungsbericht

08. November 2016



Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	4
2.1. Auftrag und Verbindlichkeit	4
2.2. Synoptische Naturgefahrenkarte	5
2.3. Bauzonen in Gefahrengebieten	5
2.4. Bauen in Gefahrengebieten	6
2.5. Synoptische Naturgefahrenkarte nach Bau von Schutzmassnahmen	7
3. Änderung der baurechtlichen Grundordnung	8
3.1. Zonenplan	8
3.2. Teilrevision der Bauordnung	9
4. Verfahren	10
Anhang	11
Interessenabwägung	11
Quellen	21

1. Zusammenfassung

Gegenstand des Verfahrens bildet die Änderung der baurechtlichen Grundordnung durch Erlass eines vierten Plans - des Naturgefahrenplans - und durch die Teilrevision der Bauordnung 06. Im Naturgefahrenplan werden Gebiete mit vier Gefahrenstufen dargestellt. Die Ergänzung mit einem vierten Plan bedingt die Änderung von Artikel 1 und 2 der Bauordnung. Zudem wird in der Bauordnung unter dem 5. Titel (Schutzvorschriften) ein 4. Kapitel „Naturgefahrenplan“ eingeschoben. In diesem Kapitel wird ein neuer Art. 75^{bis} aufgenommen, mit dem das Bauen in Gefahrengebieten geregelt wird.



Hochwassermarken Gerbergasse 3/5 Mattenquartier Bern

2. Ausgangslage

2.1. Auftrag und Verbindlichkeit

Mit der Wald- und Wasserbaugesetzgebung hat der Bund den Kantonen den Auftrag erteilt, Gefahrenkarten zu erstellen und diese bei raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Erkenntnisse aus den Gefahrenkarten liegt vor allem in der Verantwortung der Gemeinden. Die Gemeinde hat die Pflicht, die Gefahrenggebiete im Zonenplan zu bezeichnen (Art. 71 Abs. 1 BauG). Mit der Umsetzung der Erkenntnisse aus den Gefahrenkarten in die Grundordnung werden diese für die Grundeigentümer verbindlich. Die Umsetzung dieser Gefahrenkarten in die baurechtliche Grundordnung ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die vorliegende Naturgefahrenkarte bildet den jetzigen Zustand ab. Vorgesehene Schutzmassnahmen - wie zum Beispiel die langfristigen Hochwasserschutzmassnahmen „Gebietsschutz Quartiere an der Aare“ - werden in der Naturgefahrenkarte (Ist-Zusand) nicht abgebildet.

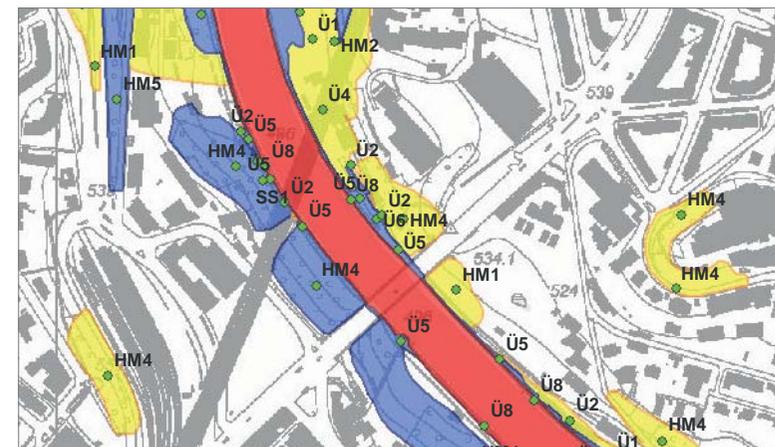
2.2. Synoptische Naturgefahrenkarte

Für die einzelnen Gefahrenprozesse - Wasser- oder Hochwassergefahren und Massenbewegungsgefahren (Hangmuren, Rutschungen und Sturzprozesse) - wurden Gefahrenkarten ausgearbeitet. In der synoptischen Naturgefahrenkarte Bern sind die Gefahrenstufen der auftretenden Gefahrenprozesse überlagert und die höchste Stufe der jeweiligen Gefahr abgebildet. Die synoptische Naturgefahrenkarte wurde innerhalb des vom Kanton bestimmten Naturgefahrenkartenperimeters erstellt. Durch die Anerkennung durch den Kanton, ist sie behördenverbindlich und muss bereits heute in Baubewilligungs- und Planungsverfahren berücksichtigt werden.

2.3. Bauzonen in Gefahrengebieten

Bestehende Bauzonen waren aufgrund der aktuellen Kenntnisse der Gefahrensituation zu überprüfen und sind sofern notwendig anzupassen.

Die Analyse der Grundordnung ergab, dass im Gefahreng Gebiet kaum unbebautes Bauland und Grundstücke ohne volle Ausnutzung bestehen. Einzelne notwendige Auszonungen aus der Bauzone (siehe entsprechende Interessenabwägung im Anhang) werden in einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer gesamtstädtischen Zonenplanrevision durchgeführt.



Beispiel Gefahrenindex Kanton

HM = Hangmuren, Ü = Überschwemmung

2.4. Bauen in Gefahrengebieten

Das Baugesetz enthält im Artikel 6 die folgenden Bestimmungen für das Bauen in Gefahrengebieten. Diese sind bereits heute in Baubewilligungs- und Planungsverfahren anzuwenden. Mit dem Erlass des Naturgefahrenplans wird nun in grundeigentümerverbindlicher Form geregelt, auf welchen Parzellen welches Gefahrengebiet gilt. Zudem wird in der BO festgelegt, was für Folgen die Zuweisung einer Parzelle zu einem Gefahrengebiet in einem Baubewilligungsverfahren hat (siehe Kapitel 3.2).

Art. 6 BauG Gefahrengebiete

- 1 In Gebieten, in welchen Leben und Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Steinschlag, Rutschungen, Lawinen, Überschwemmungen oder ähnliche Naturereignisse erheblich bedroht sind (rote Gefahrengebiete), dürfen keine Bauten und Anlagen errichtet oder erweitert werden, die dem Aufenthalt von Mensch und Tier dienen. Andere Bauten und Anlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen und Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind gestattet, wenn dadurch das Risiko vermindert wird.
- 2 In Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrengebiete) dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.
- 3 In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung (gelbe Gefahrengebiete) ist bei besonders sensiblen Bauvorhaben wie beispielsweise Spitälern oder Kläranlagen sicherzustellen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.
- 4 In Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.

- 5 Bei Bauvorhaben in roten oder blauen Gefahrengebieten und bei besonders sensiblen Bauvorhaben in gelben Gefahrengebieten hat der Bauherr nachzuweisen, dass die nötigen Schutzmassnahmen getroffen werden.
- 6 Dem Grundeigentümer bleibt der Nachweis offen, dass die Gefährdung des Baugrundstücks und des Zugangs durch sichernde Massnahmen behoben ist.



Foto Felsenau

2.5. Synoptische Naturgefahrenkarte nach Bau von Schutzmassnahmen

Bauliche Eingriffe können erhebliche Auswirkungen auf die Gefährdungssituation haben, so dass im betroffenen Gebiet die synoptische Naturgefahrenkarte zu überarbeiten ist. Dies musste z.B. nach der Fertigstellung des neuen Bärenparks und der Hochwasserschutzmassnahmen in der Felsenau gemacht werden.

Der Wasserbauplan zum Projekt „Uferschutz Felsenau“ wurde im Herbst 2008 öffentlich aufgelegt und die Bauarbeiten wurden Ende Januar 2009 gestartet. Der Uferschutz Felsenau konnte im Oktober 2010 fertiggestellt werden. Hauptelement des Projekts bildet die ca. 700m lange Uferschutzmauer, welche das Siedlungsgebiet entlang der Aare vor Überschwemmungen schützt.

Durch die Realisierung des Projekts Bärenpark wurde die Rutschungsgefahr am rechten Aareufer entschärft. Da sich nach der Umsetzung des langfristigen Hochwasserschutzes und der Massnahmen im Projekt Bärenpark die Gefahrensituation verändert hat, musste die synoptische Naturgefahrenkarte revidiert werden.

Die Anerkennung der Teilrevision der synoptischen Naturgefahrenkarte Bärenpark und Felsenau durch den Kanton erfolgte im Dezember 2014. Die synoptische Naturgefahrenkarte wurde entsprechend angepasst.

Auch die künftigen Realisierungen von Massnahmen, wie z.B. Hochwasserschutzmassnahmen, werden zu Teilrevisionen der synoptischen Naturgefahrenkarte führen, was dann in einem zweiten Schritt jeweils die Revision des Naturgefahrenplans zur Folge haben wird. Die Festlegungen zu den Naturgefahren werden demzufolge in den nächsten Jahren immer wieder angepasst werden müssen.

3. Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Die Änderung der der baurechtlichen Grundordnung beinhaltet die Änderung des Zonenplans sowie die Anpassung der Artikel 1 und 2 und die Ergänzung eines neuen Artikels 75a in der Bauordnung der Stadt Bern.

3.1. Zonenplan

Der Zonenplan wird mit einem vierten Plan, dem Naturgefahrenplan ergänzt. Im Naturgefahrenplan sind die durch den Kanton bestimmten Naturgefahrengebiete gemäss der synoptischen Naturgefahrenkarte innerhalb des Gefahrenkartenperimeters dargestellt. Ausserhalb diesem vom Kanton bestimmten Perimeter werden bloss die Gebiete mit nicht bestimmter Gefahrenstufe als Gefahrenhinweis im Naturgefahrenplan abgebildet.

Die Gefahrenstufenbezeichnungen im Naturgefahrenplan entsprechen den Bezeichnungen von Art. 6 BauG:

- a. **Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung (rotes Gefahrengebiet):** Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Mit der plötzlichen Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen oder die Ereignisse treten in schwächerem Ausmass, dafür mit einer hohen Wahrscheinlichkeit, auf.
- b. **Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung (blaues Gefahrengebiet):** Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch ausserhalb davon. Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen, jedoch sind plötzliche Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, falls geeignete Massnahmen getroffen werden.
- c. **Gefahrengebiete mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengebiet):** Personen sind hier kaum gefährdet. An der Gebäudehülle sind geringe Schäden möglich und im Innern von Gebäuden können bei Hochwasser sogar erhebliche Sachschäden auftreten.
- d. **Gefahrengebiet mit einer Restgefährdung (gelb-weiss gestreiftes Gebiet):** Ereignisse mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit, aber hoher Intensität.

Ausserhalb des Perimeters ist folgender Gefahrenhinweis bezeichnet:
Gefahrengebiete mit nicht bestimmter Gefahrenstufe

Zudem sind im Naturgefahrenplan Perimeter ausgeschieden, in denen die Naturgefahren in separaten Planungen festgelegt werden.



Beispiel Naturgefahrenplan

3.2. Teilrevision der Bauordnung

Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO, SSSB 721.1) wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv und fett):

Art. 1 Zweck

¹Die Bauordnung bildet zusammen mit **dem Nutzungszonenplan, dem Bauklassenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan und dem Naturgefahrenplan** die rechtliche Grundlage für das Bauen im Gemeindegebiet.

² (unverändert)

Art. 2 Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ **Der Naturgefahrenplan ordnet zusammen mit der Bauordnung das Bauen in den Gefahrengebieten.**

5. Titel: Schutzvorschriften

4. Kapitel: (neu) Naturgefahrenplan

Art. 75a (neu) Bauen in Gefahrengebieten

¹ **Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Artikel 6 BauG.**

² **Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.**

³ **Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung (rotes oder blaues Gefahrengebiet) oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.**

⁴ **In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengebiet) oder mit einer Restgefährdung (gelb-weiss gestreiftes Gefahrengebiet) wird die Baugesuchstellerin oder der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.**

Erläuterungen zu Art 75a:

Abs. 1: Wie unter Ziff. 3.1 erwähnt, definiert Art. 6 BauG die Gefahrengebiete mit erheblicher, mittlerer, geringer und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Es ist deshalb nicht nötig, dass in der BO eigene Vorschriften zu den Gefahrengebieten erlassen werden, ein Verweis auf das kantonale Recht genügt.

Abs. 2: Die hier empfohlene Voranfrage ist von den Bauwilligen beim städtischen Bauinspektorat einzureichen.

Abs. 3: Die Baubewilligungsbehörde ist nach dieser Regelung verpflichtet, die kantonale Fachstelle beizuziehen, auch wenn sie selber keine Bedenken hat, wie zu entscheiden ist und niemand Einwände hinsichtlich des Gefahrengebiets vorbringt (und damit die Voraussetzungen von Art. 22 des Baubewilligungsdekrets vom 22. März 1994 für den zwingenden Beizug der kantonalen Fachstelle nicht erfüllt wären). Die kantonale Fachstelle kann je nach Lage der Bauparzelle und Art der Gefährdung das Amt für Wald, das kantonale Tiefbauamt oder das Amt für Gemeinden und Raumordnung sein.

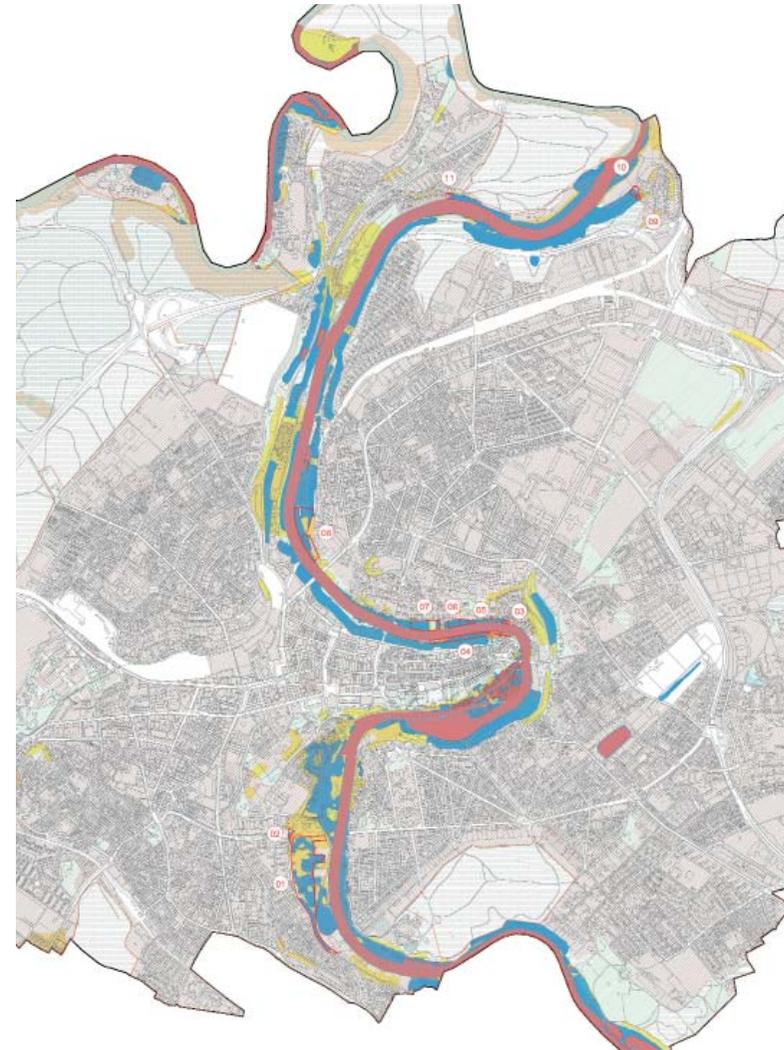
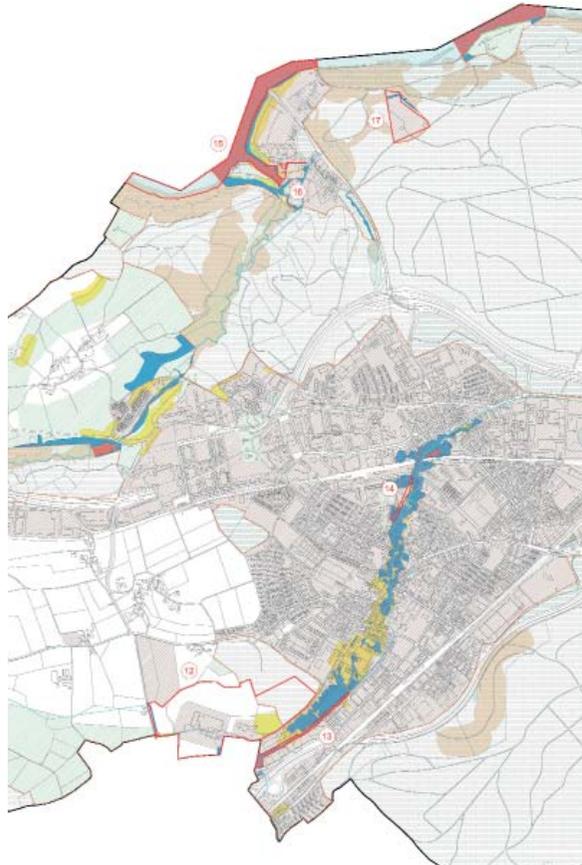
Abs. 4: Zu beachten ist, dass für sog. „sensible“ Bauten in Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung (gelb und gelb-weiss gestreifte Gebiete) nach Art. 6 Abs. 3 BauG sichergestellt werden muss, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden können. Als sensible Bauten gelten: Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Menschen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze), weiter Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen) und schliesslich Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lager oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

4. Verfahren

Die Änderungen werden im Verfahren nach Art. 58 ff BauG erlassen. Das Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch die Gemeinde (Volksabstimmung) sowie der Genehmigung durch den Kanton.

Anhang

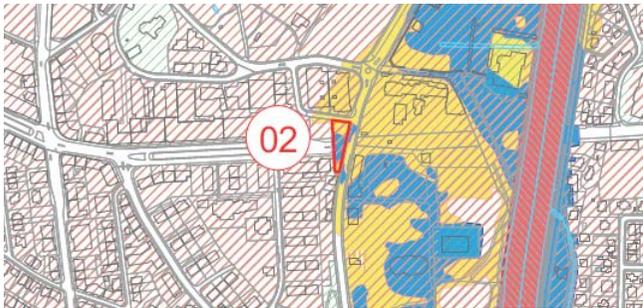
Interessenabwägung





Naturgefahrenplan

Interessenabwägung von unbebauten/ teilweise bebauten Parzellen in den Bauzonen im roten und blauen Gefahrengbiet

Parzelle	Beurteilung	Fazit
<p>3.0752 (Punkt 1)</p>  <p>Gefahrenstufe Blau, Gelb, Restgefährdung, Zone FA, FB, FC, SZB, WAL, Bauklasse ZOEI</p>	<p>Die teilweise bebaute Parzelle liegt teilweise im blauen Gefahrengbiet.</p>	<p>Keine Auszonung. Sie liegt im Perimeter der Gaswerkplanung. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>
<p>3.0676 (Punkt 2)</p>  <p>Gefahrenstufe Blau, Gelb, Zone D, Bauklasse SPEZ</p>	<p>Die unbebaute erschlossene Parzelle liegt teilweise im blauen Gefahrengbiet.</p>	<p>Keine Auszonung. Sie liegt im Perimeter der Gaswerkplanung. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>



Naturgefahrenplan

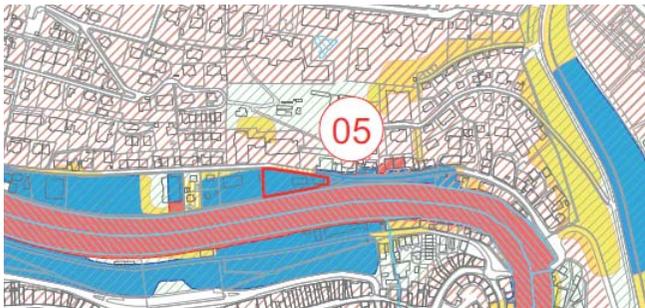
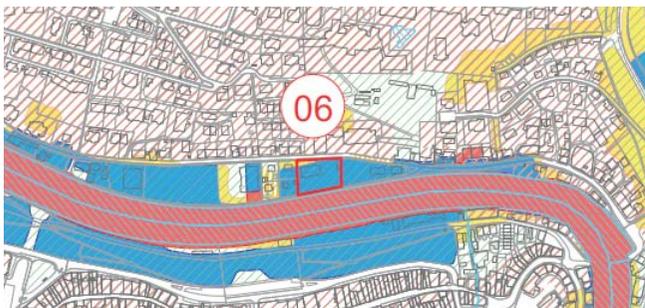
Interessenabwägung von unbebauten/ teilweise bebauten Parzellen in den Bauzonen im roten und blauen Gefahrenggebiet

Parzelle	Beurteilung	Fazit
<p>5.1147 (Punkt 3)</p>  <p>Gefahrenstufe Rot, Blau, Gelb, Zone W, Bauklasse E</p>	<p>Die teilweise bebaute Parzelle liegt teilweise im roten und blauen Gefahrenggebiet.</p>	<p>Keine Auszonung. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>
<p>1.1399 (Punkt 4)</p>  <p>Gefahrenstufe Rot, Blau, Gelb, Zone SZA, SZB, Bauklasse ZOEI</p>	<p>Die teilweise bebaute Parzelle liegt teilweise im roten und blauen Gefahrenggebiet.</p>	<p>Keine Auszonung. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>



Naturgefahrenplan

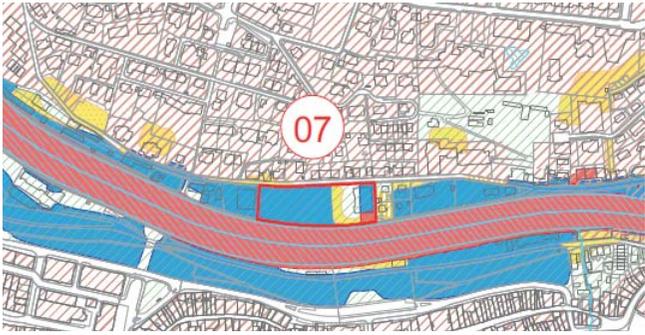
Interessenabwägung von unbebauten/ teilweise bebauten Parzellen in den Bauzonen im roten und blauen Gefahrenggebiet

Parzelle	Beurteilung	Fazit
<p>5.0983 (Punkt 5)</p>  <p>Gefahrestufe Rot, Blau, Zone SZB, Bauklasse ZOEI</p>	<p>Die teilweise bebaute Parzelle liegt im roten und blauen Gefahrenggebiet.</p>	<p>Keine Auszonung. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>
<p>5.0873 (Punkt 6)</p>  <p>Gefahrestufe Blau, Gelb, Zone SZB, Bauklasse ZOEI</p>	<p>Die teilweise bebaute Parzelle liegt teilweise im blauen Gefahrenggebiet.</p>	<p>Keine Auszonung. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>



Naturgefahrenplan

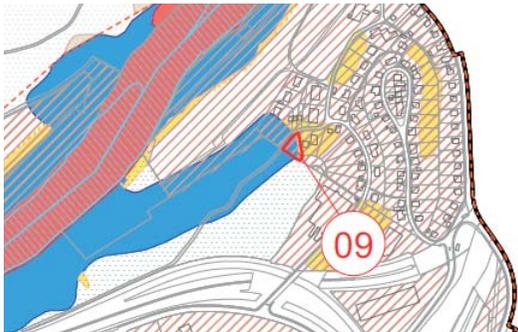
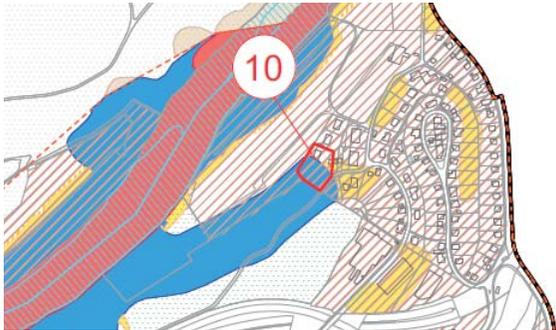
Interessenabwägung von unbebauten/ teilweise bebauten Parzellen in den Bauzonen im roten und blauen Gefahrenggebiet

Parzelle	Beurteilung	Fazit
<p>5.1085 (Punkt 7)</p>  <p>Gefahrenstufe Rot, Blau, Gelb, Zone SZB, Bauklasse ZOEI</p>	<p>Die teilweise bebaute Parzelle liegt teilweise im roten und blauen Gefahrenggebiet.</p>	<p>Keine Auszonung. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>
<p>5.1460 (Punkt 8)</p>  <p>Gefahrenstufe Blau, Gelb, Zone W, IG, SZA, WAL, Bauklasse SPEZ</p>	<p>Die teilweise bebaute Parzelle liegt teilweise im blauen Gefahrenggebiet.</p>	<p>Keine Auszonung. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>



Naturgefahrenplan

Interessenabwägung von unbebauten/ teilweise bebauten Parzellen in den Bauzonen im roten und blauen Gefahrenggebiet

Parzelle	Beurteilung	Fazit
<p>5.2621 (Punkt 9)</p>  <p>Gefahrestufe Blau, Gelb Zone W, Bauklasse E</p>	<p>Die unbebaute erschlossene Parzelle liegt im blauen Gefahrenggebiet. Der Parzellenrand ist gleichzeitig Waldrand und im Waldabstandsbereich von 30m gilt ein Bauverbot.</p>	<p>Keine Auszonung. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>
<p>5.1991 (Punkt 10)</p>  <p>Gefahrenstufe Blau, Gelb, Zone W, Bauklasse 2</p>	<p>Die teilweise bebaute Parzelle liegt teilweise im blauen Gefahrenggebiet. Der Parzellenrand ist gleichzeitig Waldrand und im Waldabstandsbereich von 30m gilt ein Bauverbot.</p>	<p>Keine Auszonung. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>

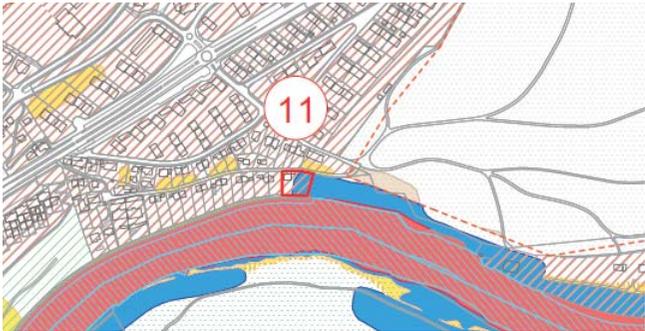
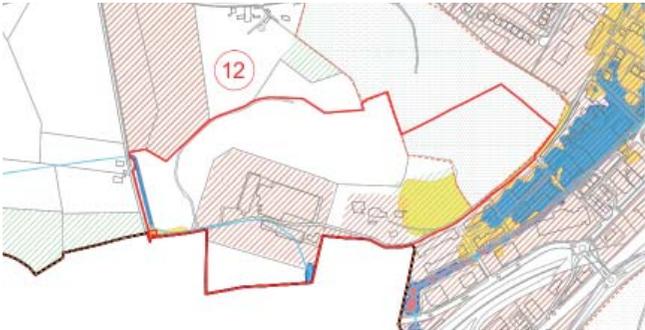
Naturgefahrenplan

Interessenabwägung von unbebauten/ teilweise bebauten Parzellen in den Bauzonen im roten und blauen Gefahrengbiet



Stadt Bern
Präsidialdirektion

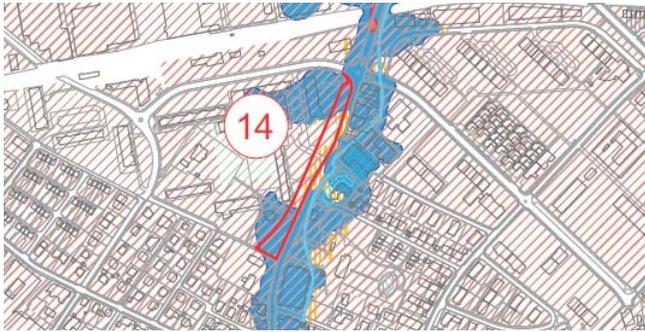
Stadtplanungsamt

Parzelle	Beurteilung	Fazit
<p>2.2315 (Punkt 11)</p>  <p>Gefahrenstufe Blau, Zone W, Bauklasse 2</p>	<p>Die teilweise bebaute Parzelle liegt teilweise im blauen Gefahrengbiet. Der Parzellenrand ist gleichzeitig Waldrand und im Waldabstandsbereich von 30m gilt ein Bauverbot.</p>	<p>Keine Auszonung. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>
<p>6.1188, 6.5006, 6.4887, 6.0308 (Punkt 12)</p>  <p>Gefahrenstufe Blau, Gelb, Zone WG, IG, FA*, SZA, LWZ, Wald, Bauklasse 2, 3, SPEZ, ZOEI</p>	<p>Die teilweise bebauten Parzellen liegen teilweise im blauen Gefahrengbiet.</p>	<p>Keine Auszonung. Sie liegt im Perimeter der Planung Rehhag. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>



Naturgefahrenplan

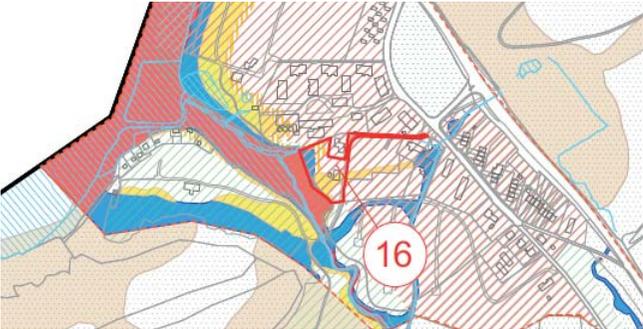
Interessenabwägung von unbebauten/ teilweise bebauten Parzellen in den Bauzonen im roten und blauen Gefahrengebiet

Parzelle	Beurteilung	Fazit
<p>6.0126 (Punkt 13)</p>  <p>Gefahrestufe Rot, Blau, Gelb, Restgefährdung, Zone IG, W, Bauklasse 4</p>	<p>Die unbebaute erschlossene Parzelle liegt im roten und blauen Gefahrengebiet.</p>	<p>Eine Auszonung wird für die nächste Zonenplanrevision vorgemerkt. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>
<p>6.3879 (Punkt 14)</p>  <p>Gefahrestufe Blau, Restgefährdung, Zone W, Bauklasse SPEZ</p>	<p>Die unbebaute erschlossene Parzelle liegt teilweise im blauen Gefahrengebiet.</p>	<p>Keine Auszonung. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>



Naturgefahrenplan

Interessenabwägung von unbebauten/ teilweise bebauten Parzellen in den Bauzonen im roten und blauen Gefahrengebiet

Parzelle	Beurteilung	Fazit
<p>6.4340 (Punkt 15)</p>  <p>Gefahrenstufe Rot, Zone FA, FB, SZA, GEW, Bauklasse ZOEI</p>	<p>Die unbebaute erschlossene Parzelle liegt im roten Gefahrengebiet (Gewässer).</p>	<p>Eine Auszonung wird für die nächste Zonenplanrevision vorgemerkt.</p>
<p>6.0123 (Punkt 16)</p>  <p>Gefahrenstufe Blau, Gelb, Restgefährung, Zone W, Bauklasse 2</p>	<p>Die teilweise bebaute Parzelle liegt teilweise im blauen Gefahrengebiet. Es gilt bereits ein Bauverbot da sich der Bereich im 30 m Abstand zur Waldgrenze befindet.</p>	<p>Keine Auszonung. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>

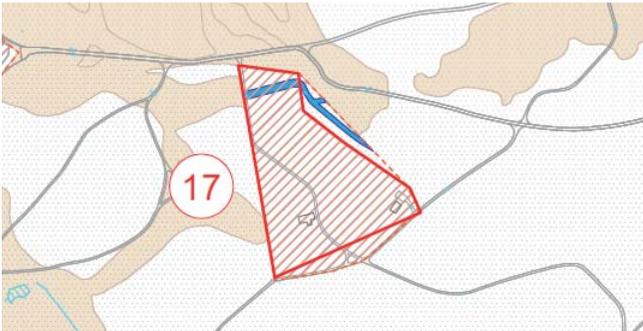
Naturgefahrenplan

Interessenabwägung von unbebauten/ teilweise bebauten Parzellen in den Bauzonen im roten und blauen Gefahrengbiet



Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Parzelle	Beurteilung	Fazit
<p data-bbox="91 467 264 488">2.1346 (Punkt 17)</p>  <p data-bbox="91 852 517 873">Gefahrenstufe Blau, Zone FC*, Bauklasse ZOEI</p>	<p data-bbox="763 502 1375 616">Die teilweise bebaute Parzelle liegt teilweise im blauen Gefahrengbiet. Es gilt bereits ein Bauverbot da sich der Bereich zum Grossteil im 30 m Abstand zur Waldgrenze befindet</p>	<p data-bbox="1435 502 2024 616">Keine Auszonung. Sie liegt im Perimeter der Planung Überbauungsordnung Wohlenstrasse Eymatt. Bei Bauvorhaben gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG.</p>

Quellen

- **Bild Seite 4**
BEZG Nr. 04/1: Pfister/Wetter, Das Jahrtausendhochwasser von 1480 an Aare und Rhein, Abb 2.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10

F 031 321 70 30

E stadtplanungsamt@bern.ch

www.bern.ch/stadtplanung

Schutzgebühr 25 Fr.

Version; 24.11.2016